

Richtlinie über die Beflaggung der Dienstgebäude der Stadt Köln

1. Regelungsbereich

Diese Richtlinie regelt die hoheitliche Beflaggung nach dem Gesetz über das öffentliche Flaggen. Danach bestimmt das für Inneres zuständige Ministerium Tage, an denen u. a. die Gemeinden zu flaggen haben. Darüber hinaus können die Gemeinden aus eigener Entscheidung flaggen, wenn sie eine öffentliche Beflaggung für erforderlich halten. Zudem gibt die Richtlinie Hinweise auf die Fahnenwerbung als Maßnahme der städtischen Öffentlichkeitsarbeit.

2. Beflaggungstermine

- 2.1 Regelmäßige Beflaggungstermine sind gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen NRW i. V. m. § 1 Abs. 1 Beflaggungsverordnung NRW:
- der 27. Januar, der Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus
 - der 1. Mai, der Tag des Friedens und der Völkerversöhnung,
 - der 9. Mai, der Europatag,
 - der 23. Mai, der Tag der Verkündung des Grundgesetzes,
 - der Jahrestag des 17. Juni 1953,
 - der Jahrestag des 20. Juli 1944,
 - der Jahrestag des 23. August 1946 zur Erinnerung an die Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen
 - der 3. Oktober, der Tag der deutschen Einheit,
 - der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem ersten Advent),
 - die Tage allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).

- 2.2 . Regelmäßige Beflaggungstermine aus kommunalem Anlass sind:

- der Rosenmontag,
- Fronleichnam als Tag der Domprozession,
- der Christopher-Street-Day (CSD).

Letzterer Termin gilt nur für das Historische Rathaus und die Bezirksrathäuser.

- 2.3 Die Beflaggung aus besonderen Anlässen i. S. d. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen wird im Einzelfall angeordnet. Über diese Beflaggung und deren Ausführung entscheidet das Büro der Oberbürgermeisterin.

- 2.4 Weitere Beflaggungstermine können von dem für Inneres zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschrift angeordnet werden.

3. Historisches Rathaus

- 3.1 Auf Grund seiner repräsentativen Bedeutung und seiner Funktion als Dienstgebäude für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister wird das Historische Rathaus dauerbeflaggt. Ziffer 4.1 Satz 1 dieser Richtlinie findet insoweit keine Anwendung. Es ist – soweit sich nicht aus Ziffer 2.1 bis 2.3, 4.2 oder 4.4 etwas anderes ergibt – zu flaggen Europa - Bund – Land – Stadt – Stadt.
- 3.2 Ein besonderer Anlass nach Ziffer 2.3 liegt hinsichtlich der Beflaggung des Historischen Rathauses insbesondere dann vor,
a) wenn ein hochrangiger Empfang im Rathaus stattfindet. Dabei kann eine der stadtkölnischen Flaggen durch eine dem Anlass entsprechende ersetzt werden;
b) bei Traueranlässen wie dem Tod der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers.
- 3.3 Das Historische Rathaus steht für Fahnenwerbung gemäß Ziffer 6. nicht zur Verfügung.

4. Beflaggungszeitraum und Ausführung der Beflaggung

- 4.1 Zu flaggen ist von 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Wird bei besonderen Anlässen Beflaggung über mehrere Tage angeordnet, können die Flaggen auch nach Einbruch der Dunkelheit gesetzt bleiben.
- 4.2 Zu setzende Flaggen
a) Bei der Ausführung der Beflaggung gilt der Grundsatz Bund – Land – Stadt. Dabei gebührt der Bundesflagge die bevorzugte Stelle, sie ist daher rechts, vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen, zu setzen.
b) Bei mehr als drei Fahnenmasten sowie bei Anlässen mit europäischem Bezug – wie am Europatag (09.Mai) oder am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament - ist Europa – Bund – Land (– Stadt) zu flaggen, wobei der Europaflagge die bevorzugte Stelle gebührt.
c) Bei zwei Fahnenmasten ist – auch bei Anlässen mit europäischem Bezug - Bund und Land, bei nur einem Fahnenmast lediglich Bund zu hissen.
d) Am Rosenmontag und Fronleichnam soll die stadtkölnische Flagge gesetzt werden.
e) Am CSD soll die Regenbogenfahne gesetzt werden.
- 4.3 Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, am Volkstrauertag und bei sonstigen Traueranlässen ist halbmast zu flaggen. Ist dies nicht möglich, sind die Flaggen mit einem Trauerflor zu versehen.
- 4.4 Mehrere Flaggen an einem Gebäude sollen gleich groß sein.

5. Anordnung der Beflaggung, Verantwortlichkeit

- 5.1 Die Dienststellen flaggen bei den regelmäßig wiederkehrenden Terminen gem. Ziff. 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie ohne eine besondere Anordnung.
An Fronleichnam gilt dies nur für die Bezirksrathäuser. Die sonstigen am Prozessionsweg gelegenen Dienststellen werden durch 11 gesondert informiert.
Am CSD entscheiden die Bezirksvertretungen selbständig, ob die Regenbogenflagge an den Bezirksrathäusern gehisst wird.
- 5.2 Sofern eine Beflaggungsanordnung nach Ziffer 2.3 oder 2.4 vorliegt, informiert 11 direkt alle Dienststellen im Wege der Beflaggungsanweisung. Daneben ist die Beflaggungsanordnung auch zu beachten, wenn die Bekanntgabe darüber hinaus durch Mitteilung an Presse, Funk oder Fernsehen erfolgt. Dies gilt insbesondere für Dienststellen, bei denen die für die Ausführung der Beflaggung Zuständigen auf dem Dienstweg nicht rechtzeitig erreichbar sind bzw. im oder unmittelbar am Gebäude wohnen.
- 5.3 Die Dienststellen, die die Eigentümer- und Bewirtschaftungsfunktion für die Gebäude innehaben und ausüben, in den Schulen der/die Hausmeister/in, sind für die ordnungsgemäße Beflaggung und Aufbewahrung der Flaggen verantwortlich.
6. **Fahnenwerbung**
- 6.1 Soweit keine Termine im Sinne der Ziffer 2 entgegenstehen, sind die Fahnenmasten außer denen vor dem Historischen Rathaus frei zur Nutzung als Fahnenwerbung im Rahmen der städtischen Öffentlichkeitsarbeit.
- 6.2 13/Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit koordiniert inhaltlich und organisatorisch die städtische Fahnenwerbung als Maßnahme der städtischen Öffentlichkeitsarbeit. 13 führt dazu eine Liste aller für diese Zwecke verfügbaren städtischen Fahnenmasten und stimmt die verfügbaren Termine mit 11 ab. Die städtischen Dienststellen sollen sich in einem frühen Stadium mit ihren Vorhaben zur Fahnenwerbung mit 13 abstimmen.

Köln, den 16.11.2016

gez. Henriette Reker